



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung vom 21.07. bis
23.07.2026**

– Auszug aus Drucksache 19/13141 –

Frage Nummer 35

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
**Laura
Weber**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Vor dem Hintergrund, dass der regionale Planungsverband Nordoberpfalz sowie die Regierung der Oberpfalz der tschechischen Seite zugesichert haben, im Rahmen der Windkraftplanung entlang der Staatsgrenze einen Pufferstreifen zu berücksichtigen, und nach Angaben des Planungsverbands ein Bereich von 1 000 m zur Grenze vollständig frei von Vorranggebieten für Windenergie bleibt und deshalb laut Presseberichten rund 1 400 ha potenzieller Vorrangfläche entfallen, frage ich die Staatsregierung, auf welcher rechtlichen Grundlage basiert die Entscheidung, entlang der Staatsgrenze einen 1 000-Meter-Pufferstreifen vorzusehen und entsprechende Vorrangflächen für die Windkraftnutzung auszuschließen?

**Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und
Energie**

Im regionalplanerischen Steuerungskonzept „Windenergie“ der Planungsregion Oberpfalz-Nord (Region Nr. 6) werden Schutzgebiete benachbarter Staaten nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit genauso behandelt wie im eigenen Land. Hinsichtlich der Pufferbereiche um „CHKO-Gebiete“ (naturräumlich sensible, meist vom Artenschutz betroffene Gebiete) existieren in Bayern keine vergleichbaren Festsetzungen und Bewertungsmaßstäbe. Um erhebliche Umweltauswirkungen ausschließen zu können, werden in einem Bereich um 1 000 Meter um die „CHKO-Gebiete“ keine Vorranggebiete ausgewiesen. Der gewählte Abstand führt im Regelfall zu der Annahme, dass eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen ausgeschlossen werden kann, wie dies auch bei Special Protection Areas (SPA)-Gebieten auf deutscher Seite der Fall ist.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass es sich an dieser Stelle ausschließlich um die (Nicht-)Ausweisung von Vorranggebieten handelt. Unter Umständen besteht für den Einzelfall auch neben der Regionalplanung weiterhin die Möglichkeit Windenergieanlagen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung (unter Berücksichtigung des

Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Grenzbereich zu verwirklichen.